

– **Gefängnisstrafen Karl Mays.** Vor dem Berliner Landgerichte wurde wieder ein Prozeß verhandelt, den der bekannte Abenteuer-Schriftsteller Karl May gegen seinen Gegner Lebius, den Sekretär der katholischen Gewerkschaften, angestrengt hatte. In einem Briefe an eine Dame hatte Lebius neuerdings die Behauptung aufgestellt, daß Karl May ein geborner Verbrecher sei. May hatte infolgedessen geklagt und heute erzählt Lebius, indem er den Wahrheitsbeweis antrat, Karl May sei wegen Einbruchsdiebstahles im Zuchthause gesessen, er habe eine Urkundenfälschung begangen, seine geschiedene Frau durch spiritistischen Humbug um 42.000 Mark gebracht, verschiedene Diebstähle verübt, sich betrügerischer Weise als Polizeileutnant ausgegeben und auf diese Art viele Leute um Geld betrogen und in seinen jungen Jahren hätte er im sächsischen Erzgebirge ein richtiges Räuberleben geführt. Die Behauptung Mays, er sei der chinesischen und arabischen Sprache und zahlreicher Indianerdialekte mächtig, sei eine Lüge. Lebius wurde zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt, aber Karl May mußte die Konstatierung des Gerichtspräsidenten anerkennen, daß er 1862 in Chemnitz wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen Betruges zu vier Jahren und einem Monat Arbeitshaus und endlich einige Jahre später in Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist. Er erklärt: „Das ist richtig, alles Andere ist jedoch erfunden“. Er sagte ferner, er würde stundenlang brauchen, um zu erklären, wieso er zu diesen Bestrafungen gekommen sei. Jedenfalls sei ihm nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen und was darüber vorgebracht wurde, sei unwahr. Alle Strafen liegen mehr als 40 Jahre zurück und seien durch seinen späteren Lebenswandel gesühnt worden.

Aus: St. Pöltner Zeitung, St. Pölten. 52. Jahrgang, Nr. 1, 04.01.1912, S. 18.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2019